

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,
übertragbare Krankheiten)

Mag. Maximilian Schmidt
Sachbearbeiter

maximilian.schmidt@gesundheitsministerium.gv.at

+43 1 711 00-644891

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.447.785

Bescheid

Über Ihr Auskunftsbegehren vom 22.12.2022 mit der Nummer 2795 der Seite „FragdenStaat.at“ betreffend „COVID-19: Wirkungsweise der mRNA-, Impfstoffe“ ergeht vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgender

Spruch

Ihr Antrag auf Erteilung der Auskunft wird gemäß § 4 iVm § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz), BGBl I Nr. 287/1987 idF I Nr. 158/1998, abgewiesen.

Begründung

Zum Verfahrensgang

 brachte am 22.12.2022 über die Seite „FragdenStaat.at“ folgendes Auskunftsbegehren ein:

„Sehr geehrte Antragsteller/in

Im Bescheid des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu GZ 2022-0.289.180, unterfertigt für den Bundesminister von Frau Dr. Claudia Steinböck mit 09.06.2022, ausgefertigt per 13.06.2022 <https://fragdenstaat.at/anfrage/covid-1...>, wird auf Seite 11 erklärt: »Durch die Impfung mit mRNA-Impfstoffen wird das menschliche Genom nicht verändert.«

Dies wirft im Hinblick auf die Studie „Intracellular Reverse Transcription of Pfizer BioNTech COVID-19 mRNA Vaccine BNT162b2 In Vitro in Human Liver Cell Line“ [<https://www.mdpi.com/1467-3045/44/3/73>], publiziert am 25.02.2022 (also vor Ausfertigung des vorbenannten Bescheids), Fragen auf.

Ebenso wird in dem benannten Bescheid auf Seite 11 betreffend die mRNA-Partikeln, welche in den COVID-19-„Impfstoffen“ enthalten sind, erklärt: »Die mRNA dient als „Vorlage“ für das Spike-Protein. Sie wird in der Zelle von zelleigenen Enzymen in das gewünschte Protein umgesetzt und anschließend rasch abgebaut.«

Diese Aussage wirft im Hinblick auf die Studie „Immune imprinting, breadth of variant recognition, and germinal center response in human SARS-CoV-2 infection and vaccination“ [<https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/3514883...>], publiziert am 17.03.2022 (also vor Ausfertigung des eingangs benannten Bescheids), Fragen auf.

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird (auch aktuell noch) vielfach über eine „Corona-Schutzimpfung“ geschrieben.

Die Begrifflichkeit „Corona-Schutzimpfung“ wirft im Hinblick auf die Angaben der Hersteller der COVID-19-„Impfstoffe“ (auf die Aussage der Pfizer-Vertreterin Janine Small vor dem EU-Parlament wird verwiesen: [<https://www.youtube.com/watch?v=mnxlxzx...>]) und die Studie „Acute and postacute sequelae associated with SARS-CoV-2 reinfection“ (mit mehr als 5,7 Mio. Probanden) [<https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/3635767...>], publiziert am 10.11.2022, Fragen auf.

Aus diesem Grunde wird im Zuge der Erteilung einer Auskunft (gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG) die Beantwortung nachfolgender Fragen begehrt:

1) Im Hinblick darauf, dass durch die Studie „Intracellular Reverse Transcription of Pfizer BioNTech COVID-19 mRNA Vaccine BNT162b2 In Vitro in Human Liver Cell Line“, publiziert am 25.02.2022, empirisch erwiesen ist, dass die RNA der COVID-19-(mRNA)-„Impfstoffe“ intrazellulär in DNA revers transkribiert wird – also das Genom menschlicher Zellkulturen verändert:

Verfügt bzw. verfügte das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) zum Zeitpunkt der Erstellung des eingangs genannten Bescheids (im Juni 2022) über gesichertes Wissen darüber, dass durch „die Impfung mit mRNA-Impfstoffen“ das „menschliche Genom nicht verändert“ wird?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

2) Im Hinblick darauf, dass durch in Studie „Immune imprinting, breadth of variant recognition, and germinal center response in human SARS-CoV-2 infection and vaccination“, publiziert am 17.03.2022, empirisch erwiesen ist, dass in den Lymphknoten der Probanden die mRNA auch noch 8 Wochen nach der „Impfung“ nachgewiesen werden konnten:

Verfügt bzw. verfügte das BMSGPK zum Zeitpunkt der Erstellung des eingangs genannten Bescheids (im Juni 2022) über gesichertes Wissen darüber, dass die mRNA (der „Impfungen“) „rasch abgebaut“ wird?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

3) Im Hinblick darauf, dass die Hersteller ihre COVID-19-„Impfstoffe“ niemals dahingehend untersucht haben, ob diese eine Übertragung des mutmaßlichen Krankheitserregers („SARS-CoV-2“) verhindern können und dass sich in der Studie „Acute and postacute sequelae associated with SARS-CoV-2 reinfection“ betreffend die Schwere von Krankheitsverläufen bei wiederholten Corona-Infektionen keinerlei Nutzen der COVID-19-„Impfungen“ feststellen ließ:

*Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen darüber, wovor konkret die COVID-19-
"Impfstoffe" im Allgemeinen bzw. die COVID-19-"Impfstoffe" von Pfizer im Speziellen
schützen?*

*Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche
dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!*

*Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft wird an
dieser Stelle der Antrag gestellt, einen Bescheid gemäß § 4 AuskunftspflichtG
auszustellen."*

Feststellungen

Der Verfahrensgang wird als entscheidungserheblicher Sachverhalt dem Bescheid zu
Grunde gelegt.

Beweiswürdigung

Da sich das Fehlen eines Auskunftsanspruchs bereits aus den eingebrachten Fragen
selbst ergibt, waren weitergehende Erhebungen oder Feststellungen für die Erledigung
des Antrags nicht geboten.

Rechtliche Beurteilung

Zur Rechtslage

§ 1 Auskunftspflichtgesetz lautet:

*(1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu
regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches
Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht
entgegensteht.*

*(2) Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen
Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur
gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch
die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind
nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.*

§ 4 Auskunftspflichtgesetz lautet:

Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

Art. 20 Abs. 3 und 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) lautet:

(3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.

Der Antragsteller versucht mit seinen Fragen den Wissenstand der Behörde zu COVID-19 mRNA-Impfstoffen zu erfragen. Dies lässt sich klar an der Wendung „*Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, (...)*“ erkennen. Das Auskunftspflichtgesetz dient nicht dazu, den Kenntnisstand der Behörde gleichsam abzuprüfen (vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2015/03/0038; VwGH 28.06.2006, 2002/13/0133; VwGH 23.03.1999 97/19/0022).

Des Weiteren räumen das Recht auf Auskunft gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG und die Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder keinen Anspruch auf Akteneinsicht ein (VwGH 25.05.2020, Ra 2020/11/0031; VwGH 09.09.2015, 2013/04/0021). Es besteht sohin kein Anspruch auf die Übermittlung von Akten bzw. Aktenbestandteile, wie dies vom Antragsteller begehrt wurde.

Die Anträge waren daher vollumfänglich abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung VI/A/4, einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und einen Beschwerdeantrag mit Begründung der behaupteten Rechtswidrigkeit sowie die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der rechtzeitigen Beschwerdeeinbringung zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender bzw. die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Wien, 8. Juli 2023

Für den Bundesminister:

Dr. Claudia Steinböck

| | | |
|--|--|--|
|  | Unterzeichner | Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz |
| | Datum/Zeit | 2023-07-14T14:24:21+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 2098721075 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur | |